

Schöffenvwahl

Schöffinnen und Schöffen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter in einem Strafverfahren. Sie werden aus der Mitte der örtlichen Gemeinschaft jeweils auf Zeit gewählt.

Durch sie wird der Grundsatz der Teilhabe der Bevölkerung an der Rechtsprechung verwirklicht. Das Schöffenamnt erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Durch die Einbringung nichtjuristischer Wertungen und Überlegungen sowie der eigenen Lebens- und Berufserfahrung, die gerade bei Strafverfahren eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, tragen die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter einen wesentlichen Teil zu einer gerechten, volksnahen und damit guten Urteilsfindung bei.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes bzw. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr Vorschlagslisten für die Schöffen- und Jugendschöffenvwahl auf. Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Listen werden – soweit möglich – auf der Grundlage von freiwilligen Meldungen aus der Bevölkerung oder auf Vorschlag von Personen durch gesellschaftliche Organisationen erstellt und durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Jugendhilfeausschuss beschlossen. Eine Aufnahme in die Vorschlagslisten bedeutet noch nicht, dass die Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich in das Schöffenamnt berufen werden. Hierüber entscheidet der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht. Dieser wählt im Jahr vor Beginn der neuen Amtszeit die erforderliche Anzahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen aus der Vorschlagsliste aus.

Zur Aufnahme in die Vorschlagslisten der Bezirksamter können sich grundsätzlich alle Frankfurterinnen und Frankfurter an das Wahlbüro bzw. für die Aufnahme in die Jugendschöffenvorschlagsliste an das Jugendamnt wenden und ihr Interesse bekunden.

Die formalen Voraussetzungen für das Schöffenamnt im Überblick:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- mit Beginn der Amtszeit mindestens 25 Jahre und nicht älter als 69 Jahre alt
- gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Amtes
- zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Vorschlagsliste in Frankfurt (Oder) wohnhaft
- nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt

Ins Jugendschöffenamnt soll ferner nur berufen werden, wer erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren ist.

Neben den formalen Voraussetzungen sollen Bewerberinnen und Bewerber auch die charakterliche Eignung für das verantwortungsvolle Amt mitbringen. Interessierten wird empfohlen, zu gegebener Zeit an einer der zahlreichen Informationsveranstaltungen teilzunehmen, die verfahrensbegleitend zur Aufstellung der Vorschlagslisten von der Frankfurter Volkshochschule in Zusammenarbeit mit dem Richterverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e. V. angeboten werden.

Weitere allgemeine Informationen können Sie auf der Internetseite www.schoeffen.bb.de entnehmen. Letztere führen insbesondere auch die weiteren Ausschlussgründe auf, die einer Wahl in das Schöffenamnt entgegenstehen können.

Das **nächste** Verfahren zur Aufstellung von Schöffenvorschlagslisten findet für die **Amtsperiode 2024 bis 2028** statt.

Am Schöffenamnt interessierte Bürgerinnen und Bürger füllen das Bewerbungs-bzw. Vorschlagsformular aus und senden es an das Wahlbüro der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder).